

gerichtet. Er besteht aus 80 Mitgliedern, einer Präsidentin, einer Vice-Präsidentin, vier District-Damen und einem Secretair und Cassirer. Die am 25. Februar 1864 revidirten gedruckten Statuten des Vereins sind im Secretariat zu erhalten.

Präsidentin: Frau Kammerathin Behre, Palmäulenstraße 13; Vice-Präsidentin: District-Damen: Frau Pastorin Köhler, gr. Prinzenk. 29, für den Westtheil; Frau Doctorin Stobben, gr. Wilhelminenstr. 12, für den Nordtheil; Mad. Eggers, gr. Mühlenk. 27, für den Südtheil; Mad. Noob, gr. Mühlenk. 38a, für den Osttheil; — Hr. Kammerath Behre, Secretair und Cassirer, Palmäulenstr. 13.

Zeise'sche Stiftung. Die, ist von dem hies. Kaufmann Peter Theodor Zeise (geb. den 12. Juli 1757, gest. den 12. Decr. 1812) gegründet worden, (sfr. Alt. Nachr. von 1862, Nr. 150 und 156). Administratoren der Stiftung sind: Der älteste gelehrte Bürgermeister (Cantor v. Thaden); der älteste ungelehrte Rathsherr (Senator Gesse); der Syndicus, der Brodtk, der Prediger der Heilgen-geist-Kirche; der älteste Professor der Krentzow'schen Armenstiftung (Theod. Reinde) und ein Mitglied der Familie Zeise. Es findet jährlich eine Vertheilung statt, nachdem in den hiesigen Blättern diejenigen, welche laut Fundations-Akte Ansprüche zu haben vermeinen, sich zu melden, aufgefordert worden sind.

Jollämter, Vereinigte, zu Ottensen und auf dem Eisenbahnhofs.

Hr. Kammerath J. L. Schlotfeldt, Jollinspector für die vereinigten Jollämter.

Hr. Inspecteur E. A. Lügau, Jollcassirer.

Controleure: H. G. E. Pflug, C. F. S. Wille, Capitain C. A. G. Lören, R. v. D. Salhorn, Schmidt und F. R. E. Hansen; Assistenten: J. D. Bollert, C. S. Gehlsen, G. Wimbmann, Diebich, Erichsen, Niels, Breba, J. D. Blegeler, C. F. Nordhoff, P. F. O. A. Engelbrecht, Gether, Stinde, Worschöffer, Stodketh.

Comptoir-Personal: Gevollmächtigter: Sonder. — G. Peters, Bornemann, Samat, Börsch, Müller, S. Köhse, F. Genck, Saggau, P. Gloy. — Jollwärter: Behrmann; Jollpächter: Drejer, Wärter und Raschmann. Wulff Arbeitsmann. — (Das Königl. Joll-Comptoir ist geöffnet: Vormittags von 6 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr.)

Gemeinnützige Mittheilungen.

Arbeitsleute. Die hiesigen Arbeitsleute haben durchaus keine zweckmäßige Verfassung und keine Befugnis, Andere anzuschließen. Nichts kann jeder Bürger und Einwohner hieselbst alle Arten von Tagelöhner- oder Karrenschieber-Arbeit, die besteht, worin sie wolle, an der Gasse so gut, als an allen andern Orten der Stadt, sowohl selbst, als durch die in seinem Brode stehenden oder sonst dazu gebundenen Leute verrichten lassen. Doch dürfen fremde, unter der hiesigen Jurisdiction nicht angelegene und zu einer bestimmten Verrichtung getungene Leute, um Arbeit zu suchen, an öffentlichen Plätzen sich nicht einfänden. — Wer von Arbeitsleuten überredet zu sein glaubt, kann sich sofort auf dem Polizeiamte melden und hat zu gewärtigen, daß solchen Arbeitsleuten von Polizeiwegen eine verhältnismäßige und billige Vergütung für ihre gehabte Mühe und Arbeit bestimmt werde.

(Polizei-Placate vom 18. Nov. 1796 und 4. Aug. 1797.)

Lage für Arbeitsleute u. Droschken am Landungsplatze der Dampfschiffe in Altona.

I. Für den Transport durch Arbeitsleute an den Landungsbrücken u. an der Landungsstiege.

Es ist zu erlegen:	Rm. β
A. Für Gegenstände und Sachen, die mit den Dampfschiffen ankommen oder abgehen und vom Landungsplatze an Bord oder vom Bord an den Landungsplatze gebracht werden:	Rm. β
1) für einen Wagen mit einem oder mehreren Koffern belastet	51
2) für einen Wagen ohne Belastung	38
3) für einen nicht tragbaren mittelst Karre zu befördernden Koffer	10
4) für einen tragbaren Koffer	6
5) für einen Mantel- oder Nachtsack	3
6) für Gutsack, Mantel und sonstiges kleines Gepäck eines Reisenden	3
Falls aber diese Gegenstände durch Arbeitsleute vom Landungsplatze weiter befördert werden, fallen diese Ansätze weg und ist nur die sub B. gebachte Gebühr zu berechnen.	
B. Für den Transport eines tragbaren Koffers:	Rm. β
1) in Altona:	
nach der gr. Altkirche und den zwischen dieser und der Elbe liegenden Plätzen und Straßen	13
2) zum Bahnhofe, zur Palmäule und Breitenstraße, sämmtlich einschließlich	19
über diese Linie hinaus bis zur großen Bergstraße und Reichenstraße, beide einschließlich	26
über die gr. Bergstraße und Reichenstraße hinaus	32
2) nach Hamburg	38
3) Borkstadt St. Georg	48
4) Borkstadt St. Pauli	32
5) nach dem Grasdorff	48
6) nach Ottensen	32
7) nach Gimsbüttel	51
8) nach Eppendorf und Umgegend	1 β
Für einen nicht tragbaren Koffer, welcher mittelst Karre zu transportiren, 6 β mehr.	
Für einen Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, wenn der Reisende keinen Koffer hat, 6 β weniger, als für einen tragbaren Koffer.	
Für Nachtsack und sonstiges kleines Gepäck, welches der Reisende neben dem Koffer hat, 6 β mehr.	

II. Für Droschken.

Für die Droschken gilt in allen Stücken die Altonaer Droschken-Laxe. — Die zur Beforgung des obenbesagten Transports erforderlichen Arbeitsleute werden nach wie vor von der Hafencommission bestellt und mit einer Nummer versehen, welche sie vorne an der Mühe befestigt tragen müssen; dieselben haben ferner ein Exemplar dieser mit ihrer betreffenden Nummer zu versehenen Laxe immer bei sich.

zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. — Es darf nicht mehr als die Taxe und keine Trinkgelber gefordert werden. — Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird den Umständen nach mit Geld- oder Gefängnißstrafe geahndet werden. — Erwäge Beschwerden sind im Polizeiamte anzubringen.
Königliches Ober-Präsidium zu Altona, den 21. Nov. 1863.

Beerdigungs-Gebühren bei der evang.-luth. Gemeinde.	Bis 12 Uhr Mittags.		Von 12—1 Uhr. Mittags.		Von 1 Uhr an: a. in Privat- begräb- nissen.		Von 1 Uhr an: b. in allg.- meiner Erde.		Von 1 Uhr an: a. in Privat- begräb- nissen.		Von 1 Uhr an: b. in allg.- meiner Erde.		Arme
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	
Gräbeln an die Kirche	9	58	8	—	1	6	—	73	—	48	—	26	—
An das Armenwesen für Leichenlaken	9	58	9	58	5	33	1	10	1	10	—	51	—
An das Armenwesen für Sueridons	2	13	1	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An den Sueridonssträger	—	77	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An den Todtengräber	4	26	2	64	1	83	1	32	1	32	—	51	26
An d. Todtengräber f. d. Todtenbahre	—	51	—	51	—	51	—	26	—	—	—	—	—
An die Glöcklerlutter	5	32	1	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—
An die Leichenbitter	6	—	4	26	1	83	1	83	1	64	—	64	—
Summa	40	27	28	77	10	64	5	32	4	—	2	—	26
Gebühr an die Heil. Geist-Kirche	15	71	10	39	1	83	—	—	1	45	—	—	—
Summa	56	2	39	20	12	51	5	32	5	45	2	—	26

Nr. 1 bis 4 für Erwachsene, 5 bis 6 für Kinder. Für Beerdigungen von Kindern, welche bis 1 Uhr Nachmittags stattfinden, sind die nämlichen Gebühren zu entrichten, wie für die Beerdigung Erwachsener. Für Leichen welche von hier nach dem Hamburgischen oder sonst benachbarten Kirchhofen geführt werden, sind die hieselbst zu entrichtenden Gebühren nach der Zeit zu berechnen, zu welcher die Fortführung der Leichen von hier stattfindet. — Bei Beerdigungen aus der großen Bräderschaft oder dem Weierente sind die Gebühren für die Leichenlaken nicht zu entrichten. — Für die Beerdigung folgender Kinder wird die für die Kinder-Beerdigungen im Allgemeinen angeordnete Gebühr bezahlt. — Wenn durch Akt des Arztes oder der Hebamme dargethan ist, daß das zu beerdigende Kind unzeitig geboren, sind weiter keine Gebühren zu entrichten als 48 β an den Todtengräber und 48 β an den Leichenbitter. — Wenn auf Wunsch Beistehender der Cantor in dem Sterbehause oder am Grabe singt, ist ihm dafür eine Vergütung von 3 β zu entrichten. — Bei stattfindender Benutzung der Kapelle auf dem Kirchhofe erhält der Todtengräber 51 β ; in den Monaten December, Januar und Februar erhält derselbe bei Beerdigungen von Erwachsenen wie von Kindern, noch eine besondere Vergütung resp. von 26 β und von 13 β . — Bei Beerdigungen, welche nach 1 Uhr Nachmittags stattfinden, darf der Leichenwagen nur mit zwei Pferden geführt werden, wogegen die Führung der Pferde durch einen nebenher gehenden Kutscher auch bei solchen Beerdigungen gestattet ist.

(Reglement u. Bekanntm. des Altonaer Kirchenvisitationssystems v. 22. Juni 1857.)

Brand-Commissions-Taxen.

Einreichungsgelder.

- a. Bei Aufnahme neuer Gebäude und bei Erhöhung der Versicherungssumme alter Gebäude $\frac{1}{2}$ pSt.
b. Bei Aufnahme abgebrannter und wieder aufgebaute Gebäude $\frac{1}{2}$ pSt.

Transportgelder.

- a. Bei Uebertragung von Gebäuden mittelst Kaufs bis zu einer Versicherungssumme von 1600 β 1 β 58 β für je 500 β mehr. 48.
b. Bei Umschreibungen in Folge Erbganges: die Hälfte obiger Gebühr.

Zulage- oder Prämien-gelder.

Diese sind zu erheben: für vollendete und eintarirte Neubauten oder Verbesserungen, mit im Juli, August und September. $\frac{1}{2}$ pSt. im Januar, Februar und März. $\frac{1}{2}$ pSt.
im October, November u. Decbr. $\frac{1}{4}$ pSt. im April, Mai und Juni. $\frac{1}{4}$ pSt.
Kaut Ministerialschreiben vom 9. 13. Januar 1856 ist nachstehende Gebührentaxe für die Brand-Commissions genehmigt worden und in Kraft getreten:

Gebühren für die Taxatoren.

- a. Bei Taxationen von Gebäuden zur städtischen Brandkasse bis zu einem Versicherungswert von 3000 β für den Stadtbaumeister. 2 β — β
" " Zimmermeister. 1 " 16 "
" " Maurermeister. 1 " 16 "
für je 500 β mehr, erhält jeder der Taxatoren außerdem 10 β .

Anmerkung: Für im Bau noch nicht vollendete Gebäude wird immer nur der niedrigste Gebührensatz, hingegen bei nochmaliger Taxation nach vollendetem Bau die volle Gebühr berechnet.

- b. Bei Taxationen von Brandschäden erhält jeder der Taxatoren ohne Rücksicht auf die Größe und den Werth, 1 β 62 vt. Gebäude.

Taxe für die Beaufsichtigung der Dampfkehl-Anlagen.

1. Beaufsichtigung projectirter Anlagen 8 β
2. Erste Kesselprobe bei ganz freiliegendem Kessel. 4 "
3. Beaufsichtigung nach Beendigung des Baues. 4 "
4. Jede Beaufsichtigung bestehender Anlagen (mindestens jährlich einmal). 4 "
5. Jede Kesselprobe bei bestehenden Anlagen 6 "

Für Kessel, die nach dem Reglement in Wohnhäusern liegen dürfen, werden nur $\frac{1}{4}$ der An.

sätze gerechnet.

Ist in Folge vorhandener Mängel oder Unbichtigkeiten eine zweite, respective dritte Kesselprobe

nöthig, so gilt für jede Wiederholung obiger Ansat.

Jede Kesselprobe muß in höchstens zwei Stunden vollendet sein; dauert sie in Folge Mangel

Mängel u. länger, so wird jede angefangene zwei Stunden Zeit für eine Probe gerechnet.